

191.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer,
die Petition H. B. Hentschel und Genossen in Halbestadt-Ebenheit
wegen Ausbezirkung von Ortstheilen aus Stadtgemeindebezirken behufs
Bildung selbständiger Gemeinden betreffend.

Eingegangen am 24. März 1896.

Eine Anzahl Bewohner von Halbestadt-Ebenheit haben an die Ständeversammlung ein
Gesuch gerichtet

„um Abänderung, bezüglich um Hinzufügung eines Zusatzes zu § 8 der Revidirten
Städteordnung, dahingehend, daß — wie es möglich ist, — auch gegen den Willen
der betheiligten Gemeinden mit einem Stadtbezirke zu vereinigen, auch Ortstheile,
deren Lage den Abschluß von einem Stadtbezirke im öffentlichen Interesse dringend
gebieten erscheinen läßt, gegen den Willen der betheiligten Stadtgemeinde zu trennen.“

Diese Petition ist gedruckt unter die Mitglieder der Kammer vertheilt worden. Von
einem nochmaligen Abdruck in diesem Berichte kann deshalb abgesehen werden.

In der Hauptsache besteht der Inhalt der Petition aus Beschwerden über allerlei
Nachtheile, die den Bewohnern von Halbestadt-Ebenheit angeblich daraus entstehen, daß
ihre Ortschaften mit der Stadtgemeinde Königstein ein Gemeinwesen bilden. Die
Petenten führen an, daß eine Trennung von Königstein die Erwerbsverhältnisse in ihren
Orten günstiger stellen würde, daß ferner die Abgaben, die ihre Orte zur Stadtverwaltung
Königstein beitragen müßten, drückende seien und zwar deshalb ganz besonders, weil ihre
ländlichen Ortschaften — durch eine natürliche Linie, den Elbstrom — von Königstein
getrennt, an einer städtischen Verwaltung kein Interesse haben könnten, sondern eine länd-
liche Verwaltung für Halbestadt-Ebenheit vollkommen genügen und deren Interessen ent-
sprechen würde.

Eine Petition ähnlichen Inhalts hat schon in den Jahren 1887/88 die zweite Kammer
beschäftigt. Das Petikum ging derzeit dahin: „Die Ständeversammlung wolle zu einer
Abtrennung der beiden Stadttheile Halbestadt und Ebenheit von dem politischen Gemeinde-
verbände der Stadt Königstein behufs Vornahme der Bildung einer Landgemeinde ihre
Zustimmung geben.“

Die Kammer beschloß damals und zwar gegen 12 Stimmen auf Vorschlag der Be-
schwerde- und Petitions-Deputation, welche einen Druckbericht gegeben hatte, die Petition
auf sich beruhen zu lassen. (Siehe Berichte der II. Kammer Nr. 172 vom 20. März
1888 sowie Landt.-Mittheilungen S. 1143 flg. vom 7. April 1888.)

Zu der gegenwärtigen Petition beschloß nun zunächst die Deputation, einen König-
lichen Kommissar zu erbitten. In der Deputationsitzung vom 18. März gab dann der
Herr Geheime Regierungsrath Dertel, welcher als königlicher Kommissar bestellt war,
nachstehende schriftliche Erklärung zu den Akten:

Die jetzt in Anregung gekommene Abänderung beziehentlich Ergänzung der
Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 im Sinne der Petenten wurde
schon bei den Erörterungen über eine frühere, an die Ständeversammlung des